

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 03.09.2018

Nummer 12

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);
Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in 97424 Stadt Schweinfurt hier: Erlass einer Allgemeinverfügung über die Einrichtung eines Sperrbezirkes

Anlage 2: Landtags- und Bezirkswahl 2018 Bekanntmachung der Sitzung des Stimmkreisausschusses zu Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmkreis 608 Schweinfurt

Anlage 3: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Bioenergie Ettleben GmbH & Co. KG, Ettlebener Str. 26, 97440 Werneck - Ettleben, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für verschiedene Änderungen an der Biogasanlage (u. a. Änderung einer bestehenden und Errichtung und Betrieb einer neuen Verbrennungsmotoranlage, Errichtung und Änderung verschiedener weiterer Anlagenteile) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1286 der Gemarkung Ettleben, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt; Ergebnis der Prüfung nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG – Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Anlage 4: Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

32-565/3701

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);

Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in 97424 Stadt Schweinfurt hier: Erlass einer Allgemeinverfügung über die Einrichtung eines Sperrbezirkes

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in einem Bienenstand in 97424 Stadt Schweinfurt wird das Gebiet in einem Radius von 2 km um den betroffenen Bienenstand zum Sperrbezirk erklärt (§ 10 Abs. 1 BienSeuchV).

Der Sperrbezirk umfasst Teile folgender Gemeinden und Gemeindeteile des Landkreises Schweinfurt:

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemeindegebiet</u>
Sennfeld	Sennfeld
Gochsheim	Kuhhügel Spitalholz bei Gochsheim

Die Grenzen des Sperrbezirkes sind der als Anlage beigefügten Karte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Besitzer von innerhalb des Sperrbezirks gelegenen Bienenvölkern haben diese gemäß § 5b BienSeuchV unter Angabe des Standortes der Bienenstände dem Landratsamt Schweinfurt – Veterinäramt – anzuzeigen. Bei Unklarheiten wegen des Umgriffs des Sperrbezirkes erteilt das Landratsamt Schweinfurt – Veterinäramt – nähere Auskunft unter der Tel.-Nr. 09721/55-310.

3. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:

- 3.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände sind auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Die Besitzer von innerhalb des Sperrbezirks gelegenen Bienenvölkern haben sich unverzüglich zur Vereinbarung eines Untersuchungstermins mit dem Landratsamt Schweinfurt – Veterinäramt – (Tel. 09721/55-310; Fax: 09721/55-372; E-Mail: vetamt@lrasw.de) in Verbindung zu setzen.

Die Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

- 3.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

- 3.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus dem Bienenstand entfernt werden.

Dies gilt nicht für

- 3.3.1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entsorgung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“, abgegeben werden;

- 3.3.2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

- 3.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

4. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffern 1 - 3 genannten Maßnahmen wird hiermit angeordnet.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schweinfurt in Kraft.

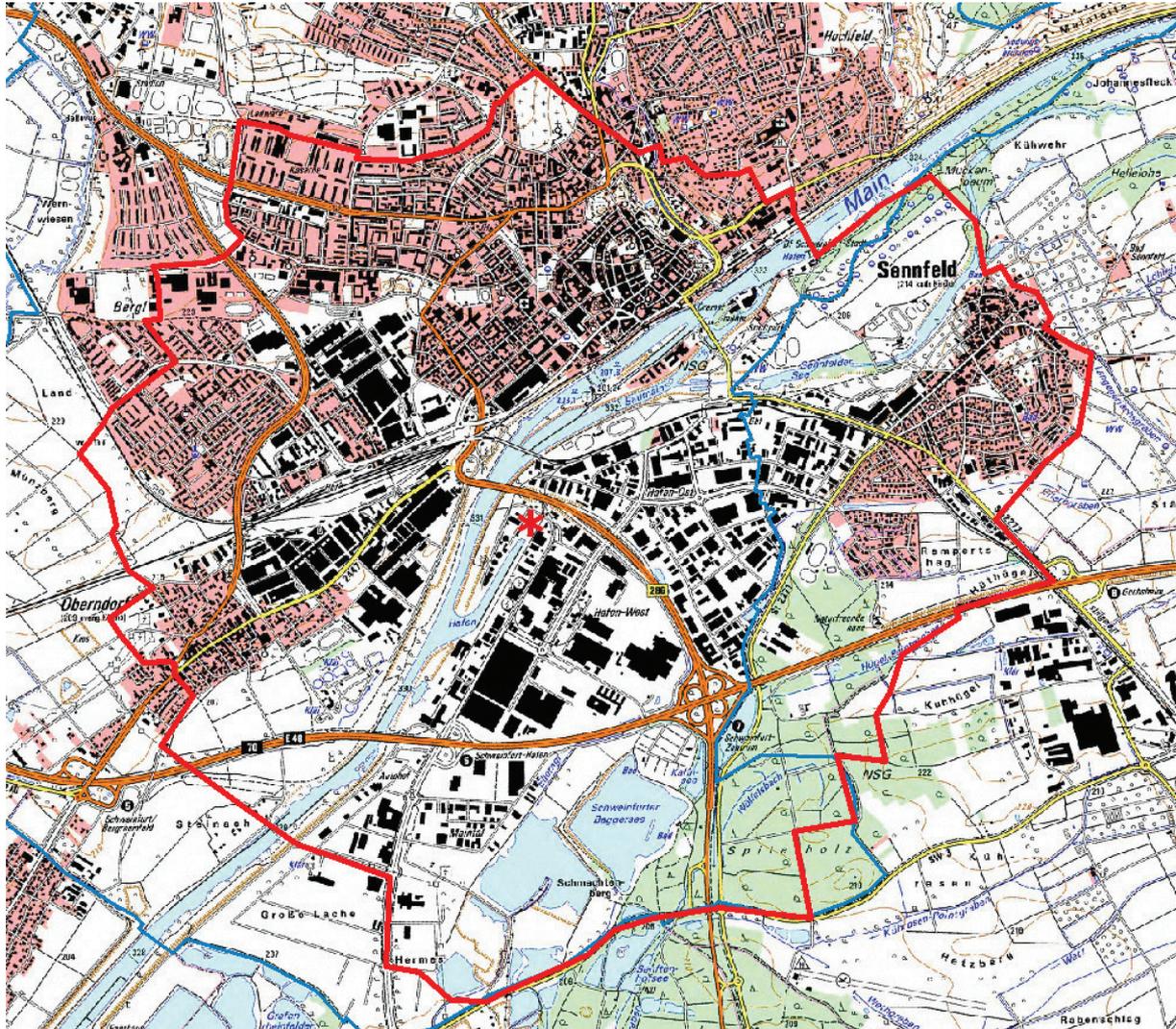
Hinweise:

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) TierGesG und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro (in Worten: dreißigtausend) geahndet werden.
2. Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt (Erdgeschoß, Zi.-Nr. E11) aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten (Montag-Freitag 08:00-12:00 Uhr, Dienstag 14:00-16:00 Uhr, Donnerstag 14:00-17:00 Uhr) eingesehen werden.

Schweinfurt, 28.08.2018
Landratsamt Schweinfurt

Weidinger
Abteilungsleiterin
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Anlage zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 28.08.2018



Sperrbezirk nach Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen
in 97424 Schweinfurt, Stadt Schweinfurt – Stand: 28.08.2018

Landtags- und Bezirkswahl 2018

Bekanntmachung der Sitzung des Stimmkreisausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmkreis 608 Schweinfurt

Die Sitzung des Stimmkreisausschusses findet statt am

Donnerstag, 18.10.2018, 9.00 Uhr
im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, Zi.Nr. 304, 3. Stock

In dieser Sitzung stellt der Stimmkreisausschuss das amtliche Endergebnis der Landtags- und Bezirkswahl sowie der Volksentscheide im Stimmkreis 608 fest (§ 69 Abs. 2 Landeswahlordnung – LWO).

Der Stimmkreisausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 8 Abs. 1 Landeswahlgesetz – LWG).

In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Schweinfurt, 28.08.2018

gez.
Sonja Weidinger
Stimmkreisleiterin

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 12 vom 03.09.2018

Nr. 40.3 - 824/1/4 - 36/16

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Bioenergie Ettleben GmbH & Co. KG, Ettlebener Str. 26, 97440 Werneck - Ettleben, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für verschiedene Änderungen an der Biogasanlage (u. a. Änderung einer bestehenden und Errichtung und Betrieb einer neuen Verbrennungsmotoranlage, Errichtung und Änderung verschiedener weiterer Anlagenteile) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1286 der Gemarkung Ettleben, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt;

Ergebnis der Prüfung nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG – Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die Bioenergie Ettleben GmbH & Co. KG, Werneck, hat bei der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Änderung bzw. zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Verbrennungsmotoranlagen (Blockheizkraftwerken) mit einer Feuerungswärmeleistung von je 610 kW (Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie für verschiedene weitere Änderungen an der bestehenden Biogasanlage (Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogaserzeugung) mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt, nach Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) gestellt.

Die Errichtung und der Betrieb der genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) bei Verbrennungsmotoranlagen sowie die Änderungen an der Biogasanlage selbst stellen ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 UVPG dar, weil die maßgebenden Größenwerte in Nr. 1.2.2.2 und in Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG jeweils überschritten werden.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles („A“) zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob von dem (Änderungs-)Vorhaben gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten verschiedenen Kriterien für die Vorprüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine solchen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Schweinfurt, den 22.08.2018
Landratsamt Schweinfurt

Johanna Eichhorn
Abteilungsleiterin
Umwelt und Bau

**KRAFTLOSERKLÄRUNG EINES VERLORENGEGANGENEN
SPARKASSENBUCHES**

Im Amtsblatt Nr. 6 vom 09.05.2018 des Landratsamtes Schweinfurt, im Amtsblatt Nr. 6 vom 16.05.2018 des Landratsamtes Haßberge und im Schweinfurter Tagblatt vom 30.04.2018, wurde nachfolgendes Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge,

Nr. 3405150479 Kontoinhaber Simon Schwemmlin

aufgeboten.

Dieses Sparkassenbuch wurde mit Wirkung vom 26.06.2018 für kraftlos erklärt.

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge